

Satzung
des Fördervereins der Kiefholz-Grundschule e.V.
Fassung vom 12.05.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kiefholz-Grundschule".
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin Treptow-Köpenick.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schüler, Lehrer, Erzieher und Eltern, insbesondere durch die personelle, ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung von inner- und außerschulischen Veranstaltungen,
 - b) die Organisation und Durchführung konkreter Weiterbildungsangebote für die gemeinsame Schüler-, Lehrer-, Erzieher- und Elternarbeit,
 - c) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen,
 - d) die Unterstützung der interkulturellen Begegnung und Kommunikation.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - auf Grund Vereinsschädigenden Verhaltens.
- c) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds, durch Insolvenz oder Auflösung des Vereins,

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig über den Ausschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Die Mindestbeitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Über Anträge auf Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag, über darüber hinausgehende Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
5. Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart bestehen kann, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die dann zum erweiterten Vorstand gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt wird, vertritt dieser den Verein allein.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll und die Zeit (grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, ausgenommen die Schulferien) bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die geänderte Tagesordnung ist sodann den Mitgliedern schriftlich von dem Vorstand innerhalb von drei Tagen schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Einladung kann in schriftlicher Form oder in Textform erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail Adresse) gerichtet wurde.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorjahres und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter,
 - d) die Wahl von Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime oder offene Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der

stellvertretende Vorsitzende und danach die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, finden in weiteren Wahlgängen Stichwahlen zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch Wahlen und Satzungsänderungen, können neben einer anberaumten persönlichen Mitgliederversammlung auch schriftlich per E-Mail gefasst werden, sofern
 - a) die E-Mail Adresse des Mitglieds, welcher am Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren teilnimmt, einem Vorstandsmitglied bekannt ist und
 - b) die E-Mail spätestens zwei Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist.

Das Mitglied, welches am Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren teilnimmt, kann über die bekannten Tagesordnungspunkte mit Ja oder Nein abstimmen bzw. sich seiner Stimme enthalten. Erfüllt die E-Mail die die vorstehenden zu 7. a) und b) genannten Voraussetzungen nicht, wird dies als Stimmenenthaltung gewertet.

8. Über die persönliche Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ausschließlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wird ein Protokoll von einem Vorstandsmitglied angefertigt und ohne Unterschrift den Mitgliedern postalisch oder per E-Mail übersandt.

§ 8

Der Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können auf Mitgliederversammlungen und im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks; sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom

Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außer-ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Deutsche Verkehrswacht e. V.“ für die Ausbildung von Verkehrshelfern (Schülerlotsen).

§ 11

Übergangsregelung

1. Die Gründungsversammlung bildet zugleich die erste Förderversammlung. Solange sich keine Elternversammlung gebildet hat, besteht der Vorstand (§ 8 Abs. 1) aus dem Vorsitzenden der Förderversammlung, dessen Stellvertretung sowie den vom Trägerverein benannten Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden. Ferner ist er ermächtigt, diese Satzung zu ändern oder zu ergänzen, falls durch das Finanzamt Bedenken gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden sollten.
3. Diese Ermächtigung umfasst nur die zur Behebung der Beanstandung erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.